

"Arbeitslosigkeit muss nicht sein..."

Autor(en): **Uchtenhagen, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **58 (1979)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-339527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in vielen Fällen praktisch als ungenügender Schutz, wenigstens für ängstliche und leicht einschüchterbare Personen. Oft bleibt die Austrittsmöglichkeit eine theoretische, weil das Austrittsverfahren, zum Beispiel im Kanton Bern, recht beschwerlich geregelt ist. Wichtig sind auch die unsichtbaren Barrieren, Rücksicht auf Familienangehörige, Verlust von Aufträgen, gesellschaftliche Boykotte aller Art.

Das Landeskirchentum mit den zahlreichen Privilegien einer einzigen religiösen Richtung unter *massiver Benachteiligung aller andern* steht auch im Widerspruch mit der in BV Artikel 49 garantierten *Religionsfreiheit*. Angesichts der massiven Begünstigung *einer* Richtung ist diese Religionsfreiheit nicht hinreichend gewährleistet. Eine *wahre Religionsfreiheit* gibt es nur «in einem Prozesse der ständigen Konfrontation mit den verschiedenartigen Religionsformen und Weltanschauungen, denn nur so ist der einzelne in seiner Wahl wirklich frei» (A. Albrecht, Koordination von Kirche und Staat in der Demokratie, Seite 140). Schon Alexander Vinet, der Schweizer Theologe, trat für Religions- und Gewissensfreiheit und für die Trennung von Kirche und Staat ein. Die bedeutenden Zürcher Staatsrechtler Fleiner und Giacometti sahen im Landeskirchensystem eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Für Fleiner war die völlige Trennung nur noch eine Frage der Zeit, und Giacometti hat in seinem Werk «Quellen zur Geschichte der Trennung von Kirche und Staat» (1926, Seite 15) ausgeführt: «Dass die Trennung von Staat und Kirche *das* kirchenpolitische System der Zukunft sein wird, liegt sodann vor allem in der *Logik der Dinge* selbst begründet. Denn durch die Anerkennung der Religionsfreiheit . . . sind nämlich die Voraussetzungen einer Verbindung von Staat und Kirche dahingefallen.»

Silvia Steinmüller

«Arbeitslosigkeit muss nicht sein. Wirtschaftliche Tatsachen sind nicht Schicksal, sondern Folge menschlicher Handlungen oder Unterlassungen. Die Wirtschaftswelt ist durch Menschen geschaffen und ist durch Menschen veränderbar.»

L. Uchtenhagen